

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen in Fettschrift und unterstrichen)

Gesetz

über die Unterbringung von Personen, die dem Asylrecht unterstehen
über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Asylgesetz vom 26. Juni 1998;
eingesehen Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012;
eingesehen den Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden vom 10. Mai 2000;
eingesehen die Initiative «Stopp dem Diktat des Kantons», hinterlegt am 17. September 2012;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz regelt die Modalitäten für die Bereitstellung von Strukturen zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich in einer Walliser Gemeinde.

²Es betrifft die Unterbringung von Personen, ~~die dem Asylrecht unterstehen, aus dem Asylbereich~~ in einer ~~kollektiven Unterkunft~~ **Sammelunterkunft**, die dem Kanton vom Bund für die Erst- und Zweitaufnahme zugewiesen **werden wird**, mit Ausnahme von individuellen Wohnungen.

³~~Unter einer kollektiven Unterkunft wird~~ **Als Sammelunterkunft gilt jede Struktur verstanden**, die der Unterbringung dient und die über gemeinsame Räumlichkeiten wie Aufenthaltsraum, Küche, Sanitäreinrichtungen oder gemeinsame Dienste wie Unterhalt und Reinigung verfügt.

⁴Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Unterbringung von Personen; ~~die dem Asylrecht unterstehen aus dem Asylbereich~~ sowie kantonale und bundesrechtliche Bau- und Raumplanungsbestimmungen.

Art. 2 Vollzugsbehörde

¹Das für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich zuständige Departement (nachfolgend: Departement) wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Es kann Aufgaben an das Amt für Asylwesen delegieren.

²Die Behörde kann mit öffentlichen Gemeinwesen, Gemeinden, Einzelpersonen und privaten Organisationen Verträge für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich abschliessen.

Art. 3 Geografische Aufteilung

¹Personen, ~~die dem Asylrecht unterstehen, aus dem Asylbereich~~ werden grundsätzlich zwischen den verfassungsmässigen Regionen nach deren Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

² Jede Gemeinde ist gehalten, auf ihrem Gebiet Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen, die dem Asylrecht unterstehen.

³ Das Departement legt eine Gemeinde als Aufenthaltsort die Standortgemeinde fest.

Art. 4 Vorgängige Ankündigung

¹ Das Departement informiert die Standortgemeinde über die bevorstehende Eröffnung einer ~~kollektiven Unterkunft~~ **Sammelunterkunft** für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, die dem Asylrecht unterstehen.

² Das Departement informiert auch die angrenzende/n Gemeinde/n über die Eröffnung einer solchen Unterkunft, die von dieser Eröffnung in besonderem Masse betroffen sind.

³ Die Ankündigung erfolgt nach Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags, mindestens aber drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Unterkunft. Vorbehalten bleiben Notfälle.

⁴ Die vorgängige Ankündigung enthält insbesondere Informationen zu folgenden Elementen:

- a) Art von Unterkunft;
- b) ungefähre Zahl und Kategorie der Asylsuchenden betroffenen Personen;
- c) Betreuungskonzept und Organisation;
- d) Betreuungspersonal;
- e) Sicherheitsmassnahmen;
- f) medizinische Versorgung;
- g) gegebenenfalls Schulbetreuung schulische Betreuung;
- h) Möglichkeiten zur Einführung durch die Gemeinden von Beschäftigungsprogrammen für Personen aus dem Asylbereich, die dem Asylrecht unterstehen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit der/den betroffenen Gemeinde/n

¹ Die Standortgemeinde bzw. die angrenzenden betroffene/n Gemeinde/n kann/können beim Departement Anmerkungen Bemerkungen anbringen; diese werden soweit wie möglich berücksichtigt.

² Die Standortgemeinde bzw. die umliegenden betroffene/n Gemeinde/n und das Departement setzen eine Arbeitsgruppe ein, die sich vor und nach der Eröffnung der Unterkunft regelmässig trifft, um offene Fragen und allfällige Schwierigkeiten zu behandeln.

Art. 6 Eingrenzungsmaßnahmen Eingrenzungen

¹ Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration kann Personen, die dem Asylrecht unterstehen, aus dem Asylbereich einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zuweisen.

² Sie kann für den Vollzug ihrer Entscheide auf polizeiliche Unterstützung zurückgreifen.

³ Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012 und der Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und die dem Kanton vom Bund zugewiesen werden, vom 10. Mai 2000 werden aufgehoben.

² Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den